



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## Stellungnahme

zum

### Postulat 287

Sandra Felder-Estermann und Marco Baumann  
namens der FDP-Fraktion, Lisa Zanolla namens  
der SVP-Fraktion, Judith Wyrsh namens der  
GLP-Fraktion und Mirjam Fries namens der  
CVP-Fraktion

vom 24. April 2019

(StB 605 vom 25. September 2019)

**Wurde anlässlich der  
Ratssitzung vom  
24. Oktober 2019  
entgegen dem Antrag  
des Stadtrates  
überwiesen.**

### Schreiben nach Gehör – wann kommt der Rotstift?

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

#### Inhalt des Postulats

Die Postulantinnen und der Postulant legen dar, dass der Unmut über die schlechte Rechtschreibung der Schulabgängerinnen und -abgänger gross sei. Eltern, Lehrbetriebe und Professoren würden sich über die Rechtschreibqualität ihrer Schützlinge beklagen. Die Kritik sei schweizweit hörbar. Ursachen werden zum einen im Lehrplan 21 geortet, welcher vorsehe, dass erst in der 3. Primarklasse auf die korrekte Schriftsprache geachtet werde. Dies in der Anwendung der sogenannten Methode «Lesen durch Schreiben», wie die Methode, welche durch Jürgen Reichen in den 1980er-Jahren propagiert wurde, ursprünglich hiess.

Die Postulantinnen und der Postulant bitten den Stadtrat zu prüfen, ob eine Anpassung der Unterrichtsmethode «Schreiben nach Gehör» in der städtischen Volksschule sinnvoll wäre und der Rotstift schon früher konsequent angewendet werden soll.

#### Ausgangslage

Das Postulat greift ein Bildungsthema auf, das im Winter 2018/2019 in den Medien und in der Politik zu intensiven Debatten führte. Die Bildungsdirektionen der Kantone Nidwalden und Aargau haben die Unterrichtsmethode «Schreiben nach Gehör» verboten. Dies, obwohl in der Volksschule grundsätzlich Methodenfreiheit herrscht bzw. die Methode durch vom Kanton obligatorisch vorgegebene Lehrmittel indirekt gesteuert werden kann. Das von Jürgen Reichen entworfene Lehrmittel «Lesen durch Schreiben» hat in der Methodik den Begriff «Schreiben nach Gehör» geprägt. Das Lehrmittel hatte in der Praxis in den 80er-Jahren dazu verleitet, einen Methodenstreit zwischen der sogenannten analytischen (Buchstabe für Buchstabe kennenlernen) und der synthetischen Methode zu entfachen (Buchstaben aus Wörtern entschlüsseln).

In der Stadt Luzern wurde der Stadtrat als zuständige Bildungsbehörde bisher nicht mit Beschwerden oder Klagen in Bezug auf die in der Volksschule praktizierten Methoden oder die erreichten Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in der Schriftsprache konfrontiert.

Dass Lehrbetriebe und Auszubildende sich immer wieder über die schriftlichen Kompetenzen der Auszubildenden beklagen, ist sicherlich ein Fakt. Es ist dem Stadtrat aber keine Studie bekannt, welche die Ursachen dieses Umstands erforscht hätte. Bekannt ist, dass Lesen und Schreiben einen grossen Zusammenhang aufweisen. Schreiben erfordert viel Übung und Training. Jugendliche wenden heute wenig Zeit für private Lektüre auf. Auch wurde das Briefeschreiben durch «short messages» und kurze E-Mails ersetzt. Fakt ist ebenfalls, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Lektionen in Deutsch im Durchschnitt über alle Volksschuljahre auf vier Lektionen beschränkt ist. Für Deutsch standen noch vor gut 20 Jahren fünf bis sechs Lektionen pro Unterrichtswoche zur Verfügung – zu einer Zeit, als die Fremdsprachen erst in der Sekundarschule und teilweise erst als Wahlfach angeboten wurden. Der Fächerkanon ist in der Volksschule breiter geworden.

### **Schriftspracherwerb**

Um den Einsatz einer Methode beurteilen zu können, gilt es, sich kurz mit den Grundlagen des Schriftspracherwerbs auseinanderzusetzen und die einzelnen Phasen im Spracherwerb eines Kindes zu betrachten. Die Grundlagen für das Erlernen der Schriftsprache werden lange vor der Einschulung gelegt. Der Spracherwerb beim Kleinkind basiert auf sozialer Interaktion, Beobachtung und Imitation. Laute werden aufgenommen und nachgeplappert, erste Worte werden Gegenständen zugeordnet. Das Kleinkind lernt über das Hören zu sprechen. Erst wenn eine phonologische Bewusstheit vorhanden ist, kann die Phase der Zuordnung von Lauten zu Buchstaben, in der Fachsprache vom Phonem zum Morphem, vollzogen werden. Die Kinder lernen, dass man hören kann, aus welchen Buchstaben ein Wort besteht, und dass man das Wort schreiben kann, wenn man die Laut-Buchstaben-Zuordnungen kennt. Sind Laut-Buchstaben-Zuordnungen gefestigt, d. h., ist das Kind fähig, Laute in Schriftzeichen umzusetzen, kann mit dem orthografischen Schreiben eingesetzt werden. Der Erwerb der nötigen Rechtschreibregeln erstreckt sich dann über die gesamte obligatorische Schulzeit und ist eng gekoppelt an die Vorgänge des Lesens.

Das grundlegende Prinzip der deutschen Rechtschreibung als Alphabetschrift ist das Lautprinzip. Wörter sind nach dem Klang, der Lautung geschrieben. Es ist deshalb nicht zielführend, in dieser ersten Phase des Schriftspracherwerbs bei Schülertexten bereits Fehler zu korrigieren, die Verstösse gegen Regeln darstellen, welche die Kinder noch gar nicht verstehen können. Zuerst muss die Einsicht in dieses Grundprinzip gefestigt werden. Wie lange diese Phase des lautgetreuen Schreibens dauert, ist individuell unterschiedlich. Rechtschreibregeln werden nach dieser ersten Phase explizit vermittelt und trainiert. Dazu gibt der Lehrplan 21 einen sinnvollen Aufbau vor.

### **Lehrplan 21**

Im Fachbereichslehrplan Deutsch, Kapitel Sprache im Fokus, Rechtschreibregeln (vgl. [www.lehrplan21.ch](http://www.lehrplan21.ch)), wird die zu erwerbende Kompetenz wie folgt beschrieben: «Die Schülerinnen und Schüler können ihr orthografisches Regelwissen in auf die Regel konstruierten Übungen anwenden.» Im Zyklus 1 (bis 2. Klasse) heisst dies in den Detailzielen unter anderem:

«Die Schülerinnen und Schüler

- können Wörter lautlich segmentieren und verschrifteten Wörter daher lautlich vollständig, wenn auch nicht immer orthografisch korrekt;
- können die Schreibung von Wörtern memorieren;
- können folgende Rechtschreibregel in dafür konstruierten Übungen anwenden: sp-/st-Regel.»

Von der 3. bis zur 6. Klasse lauten die Zielsetzungen aufbauend wie folgt:

«Die Schülerinnen und Schüler können

- die Begriffe Vokal und Konsonant verwenden;
- Grossschreibung für Nomen anwenden;
- folgende Rechtschreibregeln anwenden: ie-, ck-/tz, f-/v-Regel und e-/ä-Schreibung; Komma bei Aufzählungen von Einzelwörtern, bei Aufzählungen und zwischen übersichtlichen Verbgruppen; Anführungszeichen bei direkter Rede; Trennregel.»

In der Sekundarschule kommen alle Ausnahmen, welche sich über grammatikalische Kenntnisse ergeben, dazu.

«Die Schülerinnen und Schüler können folgende Rechtschreibregeln in dafür konstruierten Übungen anwenden:

- Nomen aus Verben mit vorhergehender Präposition plus Artikel, Höflichkeitspronomen, Nomen aus Adjektiven mit vorhergehendem Pronomen, Komma bei infinitivischen Verbgruppen (z. B. die Kinder gehen und rennen, hüpfen und springen), bei Einschüben und Relativsätzen.»

Im Kapitel «Schreiben, Schreibprozess: sprachformal überarbeiten» lautet die Kompetenzbeschreibung bis zum Ende der Schulzeit: «Die Schülerinnen und Schüler können ihren Text in Bezug auf Rechtschreibung und Grammatik überarbeiten.»

Im Detailzielaufbau sieht das über die einzelnen Zyklen wie folgt aus:

«Bis zum Ende der zweiten Klasse können die Schülerinnen und Schüler

- unter Anleitung erste Regeln beachten: lautgetreue Schreibweise, Wortgrenzen, Eigennamen und konkrete Nomen gross, Satzanfang gross, Punkt am Satzende;
- Korrekturen anbringen, wenn Fehlerstellen markiert sind.»

Bis zur 6. Klasse können die Schülerinnen und Schüler

- Unkorrektheiten in Wörtern und Sätzen finden und überarbeiten, unter Beachtung folgender Regeln: Wortstammregel, Doppelkonsonantenregel, Grossschreibung, Kommasetzung;
- rechtschreibrelevante Grammatikproben einsetzen;
- das Wörterbuch nutzen;
- am Computer Korrekturprogramme angemessen einsetzen.

Bis zur 9. Klasse lautet die Zielsetzung unter anderem:

Die Schülerinnen und Schüler können

- Texte sprachformal überarbeiten;
- Bewerbungsunterlagen mit Unterstützung durch mehrfaches Überarbeiten fehlerfrei herstellen.

Beim Studium des Fachbereichslehrplans Deutsch darf zusammenfassend festgehalten werden, dass der Kompetenzaufbau im Schreibprozess in der Volksschule nach wie vor so gestaltet wird, dass die Schülerinnen und Schüler mit Beendigung der Volksschulzeit das Rüstzeug für ein fehlerfreies Schreiben erlangt haben dürften. Wie gut das im Einzelfall gelingt, hängt stark vom individuellen Fähigkeits- und Leistungsprofil ab.

### **Aktuelle Unterrichtsmethodik in den Stadtluzerner Schulen**

Das Rektorat der Volksschule Stadt Luzern hat bei den Lehrpersonen der 1. und 2. Klasse eine Erhebung zu den aktuell praktizierten Unterrichtsmethoden und zum Einsatz der Lehrmittel gemacht. 64 Lehrpersonen haben sich an der Umfrage beteiligt.

- Zur Frage, ob die Lehrpersonen nach der Methode «Lesen durch Schreiben» von Jürgen Reichen unterrichten, haben lediglich 16 Personen mit Ja geantwortet, 11 gaben an, die Methode nicht zu kennen, 34 haben explizit Nein geschrieben.
- 60 Lehrpersonen gaben an, dass das lautgetreue Schreiben in der 1. Klasse im Zentrum des Schriftspracherwerbs stehe, lediglich vier Lehrpersonen erachten dies auch im 2. Schuljahr noch als zentral.
- Etwas mehr als die Hälfte der befragten Lehrpersonen gaben an, Rechtschreibnormen bereits im 1. Schuljahr zu vermitteln, 27 starten damit konsequent im 2. Schuljahr.
- Da die Lehrmittel indirekt die Methode steuern, wurde nach dem verwendeten Lehrmittel gefragt. Drei Viertel der Lehrpersonen arbeiten konsequent mit dem von der kantonalen Dienststelle für Volksschulbildung in erster Linie vorgegebenen Lehrmittel «Die Buchstabenreise». Das Lehrmittel arbeitet mit Anlauttabellen. Das Lehrmittel «Tobifibel» figuriert ebenfalls auf der kantonalen Lehrmittelliste; es wird nur noch von einem Viertel der Lehrpersonen verwendet.

Die Auswertung der Erhebung zeigt gesamthaft deutlich, dass die Lehrpersonen im Wissen um die Entwicklungsschritte beim Schreibprozess im 1. Schuljahr dem lautgetreuen Schreiben den entsprechenden Raum beimessen. Mehr als 50 Prozent der Lehrpersonen beginnen schon im 1. Primarschuljahr mit dem Vermitteln erster Rechtschreibnormen, wie es im Lehrplan vorgesehen ist.

### **Stellungnahme**

Aus den oben stehenden Erläuterungen wird deutlich, dass der Rechtschreiberwerb ohne das Erlernen des grundlegenden Lautprinzips nicht möglich ist. Lautgetreues Schreiben ist eine Notwendigkeit zu Beginn des Schriftspracherwerbs. Die Entwicklungen der Kinder in diesem entscheidenden Lernprozess vollziehen sich in unterschiedlichem Tempo. Im Zeitalter des individualisierenden und kompetenzorientierten Unterrichts ist es nicht angezeigt, die Prozesse der einzelnen Phasen einer fixen Altersgruppe, d. h. einer bestimmten Primarschulklasse, zuzuordnen. Es ist folglich Vertrauen in die professionelle Arbeit der Pädagogen zu setzen, die sich sowohl mit den Entwicklungsstadien der Kinder wie auch mit dem Erwerb der Schreib- und Lesekompetenz differenziert auseinandergesetzt haben.

Der Stadtrat stellt fest, dass weder die in der Stadt Luzern eingesetzten Lehrmittel noch der Aufbau des Lehrplans tatsächlich Anhaltspunkte liefern, um von politischer Ebene neue Vorgaben zu machen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass eine einzelne Gemeinde nicht die Zuständigkeit hat,

Lehrmittel zuzulassen oder abzulehnen oder in den Lehrplan einzugreifen. Die Hoheit für die Verabschiedung des Lehrplans liegt beim Regierungsrat, jene für die Lehrmittel beim kantonalen Bildungs- und Kulturdepartement (vgl. § 37 und § 38 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 [VBG; SRL Nr. 400a]). Soweit die Methodik nicht durch ein obligatorisch zu verwendendes Lehrmittel eindeutig definiert wird, herrscht im Unterricht grundsätzliche Methodenfreiheit. Die Lehrpersonen haben sich im Verlaufe ihrer Ausbildung mit dem gesamten Methodenrepertoire auseinandergesetzt und sind befugt, Methoden situativ und passend zum Unterrichtsinhalt und zur zu unterrichtenden Altersgruppe einzusetzen. Wie die Umfrage bei den Lehrpersonen der Volksschule Stadt Luzern zeigt, halten sich die Lehrpersonen sowohl an die vorgegebenen Lehrmittel wie auch an den Lehrplan. Der Stadtrat sieht keinen Grund und hat keine Befugnis, in die Methodenfreiheit der Lehrpersonen einzugreifen, und lehnt deshalb das Postulat ab.

**Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.**

Stadtrat von Luzern

